

# Amtsblatt

## des Landkreises Sonneberg



28. Februar 2009

20. Jahrgang, Ausgabe 2/2009

### Aula und Speisesaal des Gymnasiums Sonneberg saniert

Nach umfangreichen Sanierungsarbeiten der Aula sowie des Speisesaals mit Eingangs- und WC-Bereich am Staatlichen Gymnasium „Hermann Pistor“ Sonneberg wurden diese Räumlichkeiten ihrer offiziellen Bestimmung übergeben.

Entstanden ist eine attraktive Kombination von Speisaaal und Aulabereich, die eine vielfältige Nutzung für bis zu 199 Personen möglich macht. Insgesamt hat der Landkreis Sonneberg als Schulträger rund 700.000 Euro für die Baumaßnahme investiert.

„Wir haben einen weiteren Meilenstein in der Verbesserung der schulischen Infrastruktur des Landkreises Sonneberg genommen. Mit dieser Investition wurde ein lang gehegter Wunsch für die Lehrerinnen und Lehrer sowie die Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums Sonneberg erfüllt“, freute sich Landrätin Christine Zitzmann.

Der schlechte bauliche Zustand des nunmehr sanierten Gebäudes war seit vielen Jahren bekannt. Das Dach war undicht, die Wärmedämmung nicht mehr gewährleistet und die gesamte Haustechnik entsprach nicht mehr dem Stand der Zeit.



*Aula und Speisesaal vor ...*

*...und nach der Sanierung*

Untersuchungen der Bausubstanz ergaben, dass nur die grundlegende Sanierung des Innenbereiches mit Saal und WC-Bereich eine nachhaltige Lösung sein konnte. Im Jahr 2007 begann der Landkreis Sonneberg mit der Sanierung des Daches sowie der Gebäudeplanung. Die für die Innensanierung erforderlichen Mittel konnten schließlich in den Haushaltsplanentwurf 2008 aufgenommen werden.

Im Mai 2008 konnte mit der Innensanierung begonnen werden. Während der Bauphase wurde zudem eine neue Ausstattung im Wert von 35.600 Euro angeschafft. Darüber hinaus hat die Schulküche Wolkenrasen 35.000 Euro in den Bereich der Essenausgabe investiert. Für das Jahr 2010 sind abschließende Arbeiten an Dach, Fassade und den Außenanlagen vorgesehen, wofür der Landkreis weitere 150.000 Euro einplanen wird.



### Inhalt

#### Nichtamtlicher Teil

Grußwort der Landrätin	2
Jubilare	2
Gebührenbescheide für die Abfallentsorgung	2
80. Ehrentag von Dr. Franz Schneider	3
Spende der VR-Bank Coburg	3
Berufs-Perspektive	3
Gruß zum Frauentag	15
Veranstaltungshinweise der Volkshochschule	15

#### Amtlicher Teil

Beschlüsse des Kreistages	7
Beschlüsse des Kreis Ausschusses	8
Stellenausschreibung	8
Amtliche Bekanntmachung: Verbrennen von Baum- und Strauchschnitt	8
Amtliche Bekanntmachung: Blauzungenbekämpfung	9
Verordnung über Geschützten Landschaftsbestandteil „Wildenheider Äcker“	9
Amtliche Bekanntmachung: Bekanntgabe Wahltermine	14
Amtliche Bekanntmachung: Qualität der Badegewässer	14
Bekanntmachungen des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes	14



Das nächste  
Amtsblatt des  
Landkreises Sonneberg  
erscheint am  
28. März 2009

## Die Landrätin



Landrätin  
Christine  
Zitzmann

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Sonneberg,

am 16. Februar 2009 öffnete die Sonneberger Tafel erstmals ihre Tore für bedürftige Mitmenschen. Damit wurde das soziale Netz im Landkreis Sonneberg um einen wichtigen Baustein ergänzt. Die Sonneberger Tafel ist ein großartiges Beispiel für Hilfsbereitschaft, Nächstenliebe und Engagement für das Gemeinwohl. Mein Dank gilt den Initiatoren, Mitgliedern, Wegbegleitern und Förderern dieses einmaligen Ehrenamtes! Erinnern möchte ich zudem, dass die Sonneberger Tafel weiterhin unsere breite Unterstützung mit Lebensmitteln, Geld und Sachspenden braucht. Für Hilfe ist die Sonneberger Tafel deshalb immer dankbar!

Ihre Landrätin Christine Zitzmann

## Jubilare

**Wir gratulieren den Jubilaren des Monats Februar 2009!\***

### 90. Geburtstag

07.02.2009 Herr Hans Schau, Sonneberg

15.02.2009 Frau Helene Zitzmann, Neuhaus am Rennweg

21.02.2009 Frau Wally Heinicke, Sonneberg

21.02.2009 Frau Anna Malter, Sonneberg

23.02.2009 Frau Paula Roß, Sonneberg

### 100. Geburtstag

06.02.2009 Frau Meta Deyßing, Rückerswind

20.02.2009 Frau Marta Enderlein, Sonneberg

25.02.2009 Herr Arno Hertel, Steinach

\*Bei der Veröffentlichung von Jubiläen sind wir auf die Zuarbeiten der Kommunen angewiesen. Wir bitten um Verständnis, dass die Vollständigkeit und Richtigkeit nicht garantiert werden kann.

## Gebührenbescheide für die Abfallentsorgung

*Nahezu 21.000 Haushalte oder Grundstücke im Landkreis bekommen demnächst Post aus dem Amt für Abfallwirtschaft. Die Gebührenbescheide werden verschickt. Zum Verstehen der Zahlen und Beträge sollte man Folgendes wissen.*

### Grundgebühr zahlt jeder!

Jeder Bürger, der im Landkreis Sonneberg mit Hauptwohnsitz gemeldet ist, so steht es in der entsprechenden Satzung, muss die Grundgebühr entrichten. Für die Berechnung dieser Grundgebühr wird die Anzahl der Personen eines Grundstückes zu Grunde gelegt. Daher sollte man zuerst schauen, ob die genannte Personenzahl auch stimmt! Weiterhin wird der Abrechnungszeitraum sowohl des vergangenen als auch des laufenden Jahres ausgewiesen.

### Entleerungsgebühr & Vorkalkulation

Beim Punkt Entleerungsgebühr sind der Abrechnungszeitraum des Vorjahres und die Anzahl der tatsächlichen Entleerungen aufgeführt. Diese beiden Angaben bilden die Berechnungsgrundlage für die Vorkalkulation. Für den Abrechnungszeitraum des laufenden Jahres 2009 werden nämlich die Entleerungen des Vorjahres zu Grunde gelegt. Die Entleerungsgebühr wird nur für die Einsammlung, Beförderung und Entsorgung von Restmüll erhoben.

### Die Systemleihgebühr

Das ist die Leihgebühr für die jeweils genutzten Restmüllbehälter, denn die 80 -, 120 - und 240 Liter-Tonnen werden an die Abfallerzeuger vermietet.

Die Container hingegen sind Eigentum des jeweiligen Abfallerzeugers. Sie können aber auch von einem Transporteur oder einem Entsorgungsunternehmen gemietet sein. Bei den Containern erhebt der Landkreis die Gebühr nur auf den Transponder (Leseinheit).

### Eigentümer haben Pflichten

Alle Veränderungen (wie z.B. Eigentümerwechsel oder die Anzahl der Personen) auf einem Grundstück sind dem Amt für Abfallwirtschaft mitzuteilen (siehe § 9 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises). Das hat schriftlich durch den Grundstückseigentümer bzw. dessen Verwalter oder persönlich zu erfolgen. Telefonisch geht das nicht! Schriftlich ist auch der Antrag zu stellen, durch den beispielsweise Studenten eine Ermäßigung der Grundgebühr gewährt werden kann. Hierfür ist die Kopie einer Studienbescheinigung beizufügen.

### Einzugsermächtigung hilft

Mit vielen Bescheiden werden auch Überweisungsträger verschickt, die die Beträge der zweimal im Jahr fälligen (1. Mai und 15. Oktober) Müllgebühren enthalten. Oft gerät die Begleichung des zweiten Betrages im Herbst in Vergessenheit und muss dann angemahnt werden. Daher unser Tipp: erteilen Sie eine Einzugsermächtigung und über die Fälligkeiten ihrer Gebühren müssen Sie sich keine Gedanken mehr machen. Eventuelle Guthaben werden dann automatisch zurücküberwiesen. Die Einzugsermächtigung kann bei Bedarf ohne Angabe von Gründen jederzeit unkompliziert widerrufen werden.

### Restmüll gibt es immer!

Dank des im Landkreis praktizierten IDENT-Systems bei der Entleerung der Restmülltonnen können die Bürger die Anzahl der Leerung ihrer Tonnen beeinflussen. Trennt man umsichtig und ordentlich Wertstoffe oder kompostiert Küchen- und Gartenabfälle, dann bleibt einfach weniger Müll für die Restmülltonne übrig, der zu Buche schlägt. Wie sich – wie bei einigen Bürgern des Landkreises im Bescheid ablesbar – die Restmüllmenge allerdings auf Null reduzieren lässt, bedarf schon einer Erklärung! Laut Urteil in einem deutschen Zivilrechtsprozess ist es nämlich nicht möglich, das Leben und Wirken in einem Haushalt in unserem Land absolut müllfrei zu organisieren und keinerlei Müll zu produzieren. Wer im Laufe eines Jahres in unserem Landkreis solch ein Null-Entleerungs-Phänomen zu Wege bringt, der kann durchaus mit einer Nachfrage von Seiten des Amtes rechnen. Sollten sich beim Lesen des Bescheides Fragen ergeben, dann hilft ein Blick auf die Rückseite auf jeden Fall weiter. Neben den Rufnummern, unter denen die Mitarbeiter im Amt für Abfallwirtschaft zu erreichen sind, wird im Punkt 3. Allgemeine Erläuterungen auch darauf hingewiesen, dass die Richtigkeit der Angaben auf dem Bescheid zu prüfen und Veränderung dem Amt mitzuteilen sind. Es hat Folgen, werden wissentlich oder nachweislich falsche Angaben beispielsweise zur Anzahl der auf dem Grundstück oder in einem Haushalt lebenden Personen gemacht!

Amtsleiter Jürgen Graf

## Impressum

### Herausgeber amtlicher und nichtamtlicher Teil:

Landkreis Sonneberg

### Verlag und Druck:

Trautmann Druck und MCT Medien Center Trautmann

Cuno-Hoffmeister-Straße 17

96515 Sonneberg

Telefon: 03675-742977

### Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Landrätin Christine Zitzmann

### Redaktion:

Landratsamt Sonneberg - Pressestelle/Michael Volk

Bahnhofstraße 66

96515 Sonneberg

Telefon: 03675-871560

Fax: 03675-871324

E-Mail: pressestelle@lkson.de

Für die Richtigkeit von Informationen der Zweckverbände bzw. anderer Institutionen außerhalb des Landratsamtes Sonneberg zeichnen diese selbst verantwortlich.

### Verantwortlich für den Anzeigenteil:

Kerstin Laske

(erreichbar unter dem Verlag)

### Auflage:

31.000

### Erscheinungsweise:

Das Amtsblatt des Landkreises Sonneberg erscheint in der Regel monatlich.

### Redaktionsschluss:

In der Regel 10 Tage vor Erscheinen des Amtsblattes des Landkreises Sonneberg. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Verantwortung übernommen. Rücksendung erfolgt nur bei Rückporto.

### Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt des Landkreises Sonneberg wird kostenlos an alle Haushalte des Landkreises Sonneberg verteilt. Der Einzelbezug ist über den Verlag zum Preis von 3,00 EUR pro Ausgabe möglich. Die Publikation steht zusätzlich im Internet als pdf-Version unter [www.landkreis-sonneberg.de](http://www.landkreis-sonneberg.de) als kostenloser Download zur Verfügung.

## 80. Ehrentag von Dr. Franz Schneider

Dr. Franz Schneider, Seniorchef der weltweit tätigen Dr. Schneider Unternehmensgruppe, feierte am 9. Februar seinen 80. Geburtstag.

Die herzlichsten Glückwünsche überbrachten hierzu unter anderem Landrätin Christine Zitzmann, Landrat a.D. Detlef Weise und der Bürgermeister der Gemeinde Judenbach, Albrecht Morgenroth, nebst Gattin Heidrun.

Dr. Franz Schneider hat größte Verdienste um den Wirtschaftsstandort Landkreis Sonneberg und ist Ehrenbürger der Gemein-

de Judenbach. Die 1927 gegründete Dr. Schneider Unternehmensgruppe ist heute einer der führenden Kunststoffverarbeiter für die Automobilindustrie. Zu den zahlreichen Standorten der Unternehmensgruppe zählt seit 2. Januar 1991 das Werk in Judenbach, in dem rund 260 Mitarbeiter beschäftigt sind. Arbeitsplätze schuf Dr. Franz Schneider zudem in Neuhaus-Schierschnitz mit der Kronacher Werkzeugbau Klug GmbH & Co. KG, einer 100%igen Tochter der Dr. Schneider Unternehmensgruppe.



Herzliche Glückwünsche aus dem Landkreis Sonneberg übermittelten Landrätin Christine Zitzmann und Landrat a.D. Detlef Weise (Bild links) sowie Bürgermeister Albrecht Morgenroth (Bild rechts)

## VR-Bank Coburg spendet 5.000 Euro für die Grenzgedenkstätte Heinersdorf

Im Vorfeld des 20jährigen Jubiläums der Friedlichen Revolution übergab die VR-Bank Coburg, vertreten durch die Vorstände Karlheinz Kipke und Wolfgang Gremmelmaier, einen Scheck in Höhe von 5.000 Euro an den „Förderverein Gedenkstätte Heinersdorf-Welitsch“, vertreten durch den Vereinsvorsitzenden Rudolf Pfadenhauer und Erich Eckardt.

Das malerische Heinersdorf, Ortsteil der Gemeinde Judenbach,

lag vor der Wende im 500-Meter-Schutzstreifen. Eine Betonmauer trennte die unmittelbar benachbarten Dörfer Heinersdorf und das im Landkreis Kronach liegende Welitsch. Zum Gedenken an die Deutsche Teilung wurde später eine Gedenkstätte eingerichtet. Der feierlichen Übergabe wohnten auch Albrecht Morgenroth, Bürgermeister der Gemeinde Judenbach, und Landrätin Christine Zitzmann bei, die sich für die Spende stark gemacht hatte.



Die Vorstände der VR-Bank Coburg Karlheinz Kipke (2.v.r.) und W. Gremmelmaier (r.) übergaben den Scheck persönlich

## Berufs-Perspektive Landkreis Sonneberg

Unternehmen aus dem Landkreis Sonneberg haben folgende Arbeitsplätze zu besetzen:

### Metallindustrie, Neuhaus/Schier

- Ingenieur/in oder Teilkonstrukteur/in (Chiffre 09-01)
- Techn. Zeichner/in (Chiffre 09-02)

Ihre Qualifikation (für beide Tätigkeiten): mehrjährige Berufserfahrung in der Metallbranche zwingend erforderlich; gute CAD-Kenntnisse (Solid Designer / Solid Works); gute EDV-Kenntnisse (MS-Office und PPS-System); Kenntnisse im TRUMPF-TOPS-Programmiersystem vorteilhaft; Führerschein von Vorteil

### Elektronik/Elektrotechnik, Neuhaus/Rwg.

- Controller/in (Chiffre 09-03)
- Ihre Aufgaben: Jahres- und Mittelfristplanungen sowie operative Kostenstellen- und Kostenträgerplanung; Produkt- und Projektkalkulationen; Monitoring und Kontrolle der Budgetverwendung; Wöchentliche, monatliche, quar-

talsweise, jährliche Reports, Soll-Ist-Analysen; Erstellen von Präsentationen, Entscheidungshilfen, Managementreports; Erstellung von Monats- und Jahresabschlüssen - Ihre Qualifikation: Sie haben erfolgreich ein betriebswirtschaftliches Studium mit Schwerpunkt oder Zusatzausbildung im Controlling abgeschlossen, bringen Sie erste Berufserfahrung im Controlling mit, sind routiniert im Umgang mit MS Office, bringen ein hohes Maß an Eigeninitiative und aktiver Kommunikationsbereitschaft mit, besitzen Teamfähigkeit und gute Englischkenntnisse in Wort und Schrift

### Glasverarbeitende Industrie, Neuhaus/Rwg.

- Mechatroniker der Industrie (Chiffre 09-04)
- Ihre Aufgaben: Wartung und Reparatur von Gebäudetechnik und Produktionsanlagen; Einstellung von Messsystemen (u. a. Optoelektronik); Messmittelbeauftragter - Ihre Qualifikation: abgeschlossene Berufsausbildung

### Maschinenbau, Schalkau

- Mitarbeiter/in technischer Vertrieb (Chiffre 09-05)
- Ihre Qualifikation: Dipl. Ingenieur FH oder TH, Fachrichtung Industrielle Elektronik/Messtechnik - Ihre Aufgaben: Beratung und Verkauf von Auswuchttechnik - Festgehalt und leistungsgerechte Provision nach Vereinbarung, unbefristete Vollzeitstelle

### Kunststoffindustrie, Neuhaus/Rwg.

- Assistenz des Vertriebsleiters (Chiffre 09-06)
- im Bereich Marketing Ihre Aufgaben: Messevorbereitungen, Mailingaktionen, Firmenpräsentationen, Neukundenakquise und Kontaktpflege mit Kunden und Vertretungen in und außer Haus sowie auf Messen (ca. 1/3 Außendienstanteil); weitgehend selbstständige Auftragsbearbeitung und -koordination; Kundenmanagement hinsichtlich Überwachung von Lagerbeständen und Bonität; Angebotsvorbereitung und -abgabe; Ihre Qualifikation: sichere französische und englische Sprachkenntnisse

in Wort und Schrift, Routine im Umgang mit Microsoft Office, abgeschlossene kaufmännische Ausbildung, idealerweise Erfahrung im Vertrieb von Kunststoffwerkzeugen

Bewerber/innen richten ihre **Kurzbewerbung** (nur Anschreiben/Lebenslauf+Foto), unter Angabe der jeweiligen Chiffre-Nr. vorzugsweise **per E-Mail** an: **LKSON@gmx.de**, oder per Post (Achtung: Bewerbungsmappen werden nicht zurückgesandt!) an **Regionale Koordinierungsstelle Landkreis Sonneberg Frau Truckenbrodt Gustav-König-Str. 27 96515 Sonneberg**

Hinweis: Die Stellenausschreibungen erfolgen ausschließlich in anonymisierter Form und nur im direkten Auftrag der Unternehmen. Datenschutz: Der jeweilige Arbeitgeber erhält Ihre Kurzbewerbung per e-mail. Weitergabe an andere interessierte Arbeitgeber erfolgt nur mit Ihrem Einverständnis.

## Nähe ist besser.

Zuverlässige Versorgung mit Strom, Gas und Wärme.



Licht- und Kraftwerke Sonneberg GmbH | Bismarckstraße 11  
96515 Sonneberg | Tel.: 03675 8927-0 | www.likra.de



**DACHDECKER & ZIMMERER-  
MEISTERBETRIEB**

Flurstraße 4a  
96515 Sonneberg  
Telefon: 0 36 75 / 70 22 25,  
40 13 66, 40 13 67  
Telefax: 0 36 75 / 40 35 73

- Dacheindeckungen
- Fassadenverkleidungen
- Klempnerarbeiten
- Blitzschutz
- Wärmedämmung
- Zimmererarbeiten
- Gerüstbauarbeiten

*Gluckauf!*

# Sicher anlegen.

Sorgenfrei investieren mit Deka Garantiefonds.  
100 % Kapitalschutz \* - und langfristig von  
der Erholung der Kapitalmärkte profitieren.

**Deka**  
Investmentfonds

**S** Sparkasse  
Sonneberg

\* 100 % Rückzahlung des eingezahlten Kapitals  
abzgl. Ausgabeaufschlag zum Ende der jeweiligen Anlageperiode.

## Objekteinrichtungen fachmännisch beraten

- Praxiseinrichtungen
- Büromöbel
- Objektküchen
- Innenausbau
- Wohnmöbel
- Trennwände



Beste Preise  
nur durch  
Großeinkauf  
möglich!

Dipl. Ing. Architekt  
Dietrich Hofmann

... wir machen die Preise!



**SÖNNEBERGER**  
MÖBEL-ZENTRUM

Neustadter Str. 197 | 96515 Sonneberg | ☎ (0 36 75) 89 34 0 | www.smz.info

**Der Markenmöbel-Discounter**

Ihm

kann  
geholfen  
werden

Sichern Sie sich jetzt  
2500,00 Euro  
Abwrack-Prämie!



Besitzen Sie ein mindestens **9 Jahre altes Fahrzeug**, welches seit mindestens einem Jahr auf Sie zugelassen ist?

Dann können Sie sich freuen! Denn gemäß Kabinettsbeschluss vom 14. Januar gibt's für Sie eine **Umweltprämie**, wenn Sie Ihr Altfahrzeug verschrotten und einen umweltfreundlichen Neu- oder Jahreswagen kaufen.

Nutzen Sie jetzt die **einmalige Chance** und sichern Sie sich jetzt die Umweltprämie von **2500,- Euro!**

Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrem Autopartner!  
**Wir beraten Sie gerne!**

**STENZEL**  
**automobile**  
SONNEBERG

Autohaus Stenzel GmbH  
Neustadter Str. 137  
96515 Sonneberg

Telefon: (03675) 80 40 34  
Telefax: (03675) 8 19 03  
e-mail: autohaus\_stenzel@t-online.de  
www.autohaus-stenzel.de

Ihr Partner für...



# Tipp der IDEENFABRIK



## Jetzt 3.080,- EUR Umweltprämie für Ihren Alten sichern!

Aus Alt mach Suzuki: Ist Ihr Auto über 9 Jahre alt und bereits mindestens ein Jahr auf Sie zugelassen, wird Ihnen der Abschied jetzt besonders leicht gemacht. Denn wir legen auf die staatliche Umweltprämie<sup>1</sup> in Höhe von **2.500,- EUR** noch mal **580,- EUR** Umweltprämie von Suzuki<sup>1</sup> drauf, wenn Sie einen Suzuki Neu- oder Jahreswagen erwerben. Das heißt für Sie z.B.: Dank sauberem Angebot Anzahlung gespart!



Splash

Jetzt auf Splash umsteigen  
und mit 0,- EUR Anzahlung  
leasen!

Monatliche Rate  
ab **74,- EUR<sup>2</sup>**

Jetzt auf Swift umsteigen  
und mit 0,- EUR  
Anzahlung leasen!

Monatliche Rate  
ab **89,- EUR<sup>3</sup>**



Swift

**Autohaus Schoenau**  
Suzuki-Vertragshändler

Sonneberg · An der Müß 27 · Tel. 03675/89600  
Dörfles-Esbach · Coburger Straße 2a  
Tel. 09561/63111

www.autohaus-schoenau.de

**1 Jahr  
Versicherung  
gratis<sup>4</sup>**

Abbildungen zeigen Sonderausstattung. <sup>1</sup>Anrechnung der staatlichen Umweltprämie in Höhe von 2.500,- EUR plus 580,- EUR brutto Suzuki Umweltprämie = 3.080,- EUR. Bewilligung der staatlichen Umweltprämie durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist Voraussetzung für die Suzuki Umweltprämie. Das Antragsformular sowie Informationen bzgl. der Voraussetzungen für den Erhalt der staatlichen Prämie sind unter [www.bafa.de](http://www.bafa.de) erhältlich. Die Aktion „Suzuki Umweltprämie“ läuft bis zum 31. März 2009. <sup>2</sup>Leasingbeispiel Splash 1.0 Club, 5-Türer. Kaufpreis: 12.500,- EUR; Anzahlung: 3.080,- EUR, Laufzeit: 36 Monate, effektiver Jahreszins: 0%, Restwert: 6972,74 EUR, jährliche max. Fahrleistung: 10.000 km. Ein Angebot der Suzuki Finance, Service Center der Santander Consumer Bank AG. <sup>3</sup>Leasingbeispiel Swift 1300 Club, 3-Türer. Kaufpreis: 12.700,- EUR; Anzahlung: 3.080,- EUR, Laufzeit: 36 Monate, effektiver Jahreszins: 0%, Restwert: 6593,72 EUR, jährliche max. Fahrleistung: 10.000 km. Ein Angebot der Suzuki Finance, Service Center der Santander Consumer Bank AG. <sup>4</sup>Das Angebot ist gültig bis zum 30.6.2009. Kfz-Haftpflichtversicherung mit 100 Mio. EUR pauschal (8 Mio. EUR je Person und Ereignis) sowie Vollkasko mit 500,- EUR Selbstbeteiligung und Teilkasko mit 150,- EUR Selbstbeteiligung durch die Zurich Versicherung AG (Deutschland). <sup>5</sup>zzgl. Metallic-Lackierung 380,- EUR und Überführung 650,- EUR

Kraftstoffverbrauch: innerorts 5,5–8,7 l/100 km, außerorts 4,0–5,2 l/100 km, kombiniert 4,5–6,5 l/100 km; CO<sub>2</sub>-Ausstoß kombiniert 120–153 g/km (80/1268/EWG).

# VR-Giro<sup>komfort</sup>

Alles drin für null Euro:  
Ihr Konto ganz ohne Gebühren\*  
und inklusive VISA oder MasterCard



[www.vrbank-coburg.de](http://www.vrbank-coburg.de)

\* bei einem monatlichen Gehaltseingang von mindestens 1.100 EUR  
komplett gebührenfrei und inklusive VISA oder MasterCard. Weitere  
kostenlose Kontenmodelle wie VR-Giro direkt, VR-Giro start oder VR-Giro  
verein jetzt auch im Angebot – fragen Sie uns – **es lohnt sich!**

 VR-Bank Coburg eG



## MediCur

Ambulanter Pflegedienst

Leistungen der Pflegeversicherung nach SGB XI  
Leistungen der Krankenversicherung nach SGB V  
Pflegeeinsätze nach § 37 Abs. 3 SGB XI

### Verbesserung der Lebensqualität durch Pflegekompetenz Kompetenz bedeutet Expertenpflege

#### ► Expertenpflege bei:

- Wunden, besonders chronische Wunden
- Diabetisches Fußsyndrom
- Störungen bei Ernährung und Flüssigkeitsaufnahme
- Inkontinenz und Kontinenzstörungen im Alter
- Diabetes im Alter
- Altersdemenz

#### ► Weitere Serviceangebote:

- Hilfe bei Anträgen auf Leistungen der Pflegeversicherung
- Essen auf Rädern
- Apothekendienst
- Vermittlung von Medizinischer Fußpflege und Friseur
- Hausnotruf

#### Ihre Ansprechpartnerin:

Stefanie Peterhänsel · Pflegedienstleiterin  
96515 Sonneberg · Köppelsdorfer Straße 11  
Telefon 0 36 75 / 46 91 01 · Mobil 01 51 / 16 13 56 96  
[www.medicur-sonneberg.de](http://www.medicur-sonneberg.de)  
[kontakt@medicur-sonneberg.de](mailto:kontakt@medicur-sonneberg.de)

 Prospekte  
Zeitungen  
Kataloge  
GmbH

Zustellung im gesamten Freistaat Thüringen  
und in der Region Main-Franken

MFT WerbeService GmbH  
Auenstraße 3-5  
98529 Suhl  
Tel.: 03681-713 944 0  
Fax: 03681-713 944 1

→ Termingerechte  
Qualitätszustellung

**Beschlüsse des Kreistages vom 17.12.2008****Beschluss – Nr. 357/31/2008****Beschluss „Bestätigung der Tagesordnung der Sitzung des Kreistages vom 17.12.2008“**

Der Kreistag beschließt:

„Die Tagesordnung der Sitzung des Kreistages vom 17.12.2008 wird bestätigt.“

Zitzmann, Landrätin

Siegel

**Beschluss – Nr. 358/31/2008****Beschluss „Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Kreistages vom 11.11.2008“**

Der Kreistag beschließt:

„Die Niederschrift der Sitzung des Kreistages vom 11.11.2008 wird genehmigt.“

Zitzmann, Landrätin

Siegel

**Beschluss – Nr. 359/31/2008****Beschluss „Erteilung Rederecht an Herrn Mike Stieler, Vertreter des Vorstandes für den Verhinderungsfall der Sparkasse Sonneberg“**

Der Kreistag beschließt:

„Herrn Mike Stieler, Vertreter des Vorstandes für den Verhinderungsfall der Sparkasse Sonneberg, wird Rederecht erteilt.“

Zitzmann, Landrätin

Siegel

**Beschluss – Nr. 360/31/2008****Beschluss „Entlastung des Verwaltungsrates der Sparkasse Sonneberg betreffend Jahresabschluss 2007“**

Der Kreistag beschließt:

„Der Verwaltungsrat der Sparkasse Sonneberg wird für das Geschäftsjahr 2007 entlastet.“

Zitzmann, Landrätin

Siegel

**Beschluss – Nr. 361/31/2008****Beschluss „Erteilung Rederecht an Herrn Flemming, Stellvertretender Geschäftsführer der MEDINOS Kliniken des Landkreises Sonneberg GmbH“**

Der Kreistag beschließt:

„Dem stellvertretenden Geschäftsführer der MEDINOS Kliniken des Landkreises Sonneberg GmbH, Herrn Flemming, wird Rederecht erteilt.“

Zitzmann, Landrätin

Siegel

**Beschluss – Nr. 362/31/2008****Beschluss „Änderung des Gesellschaftsvertrages der regioMed – Kliniken GmbH“**

Der Kreistag beschließt:

„1. Der Kreistag Sonneberg beschließt die in der Anlage beigefügte Änderung des Gesellschaftsvertrages der regioMed – Kliniken GmbH.

2. Die Landrätin wird ermächtigt, nach ihrem Ermessen den erforderlichen oder zweckdienlichen Änderungen des in der Anlage genannten Entwurfes zuzustimmen und solche zu beurkunden.“

Zitzmann, Landrätin

Siegel

**Beschluss – Nr. 363/31/2008****Beschluss „Berufung des Wahlleiters und des Stellvertreters des Wahlleiters für die Wahl der Kreistagsmitglieder des Landkreises Sonneberg 2009“**

Der Kreistag beschließt:

„Aufgrund des § 27 Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 Satz 1 Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 530), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09. Oktober 2008 (GVBl. S. 353), beruft der Kreistag des Landkreises Sonneberg Herrn Gerhard Schramm, An der Steinach 21, 96524 Förzitz OT Mupperg, zum Wahlleiter und Herrn Andreas Höfner, Belershöhe 20, 96515 Judenbach zum Stellvertreter des Wahlleiters anlässlich der Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Kreistagsmitglieder des Landkreises Sonneberg 2009.“

Zitzmann, Landrätin

Siegel

**Beschluss – Nr. 364/31/2008****Beschluss „1. Änderung der Vereinbarung zur gemeinsamen Refinanzierung der Planungskosten Leistungsphase 1 – 3 für das Vorhaben ‚Sanierung Deutsches Spielzeugmuseum‘“**

Der Kreistag beschließt:

„1. Die Landrätin wird ermächtigt, die 1. Änderung zur Vereinbarung zur gemeinsamen Refinanzierung der Planungskosten der Leistungsphase 1 – 3 für das Vorhaben ‚Sanierung Deutsches Spielzeugmuseum‘ abzuschließen.

2. Der Haushaltsansatz für die Finanzierung der Planungskosten – HH-Stelle 32000.94500 – wird von 210,0 T Euro auf 410,0 T Euro erhöht. Die Finanzierung erfolgt entsprechend dem als Anlage beigefügten Finanzierungsplan.“

Zitzmann, Landrätin

Siegel

**Beschluss – Nr. 365/31/2008****Beschluss „Verlängerung des Kooperationsvertrages zwischen dem Landkreis Sonneberg und der Stadt Sonneberg zum Deutschen Spielzeugmuseum“**

Der Kreistag beschließt:

„Der Kooperationsvertrag zwischen dem Landkreis Sonneberg und der Stadt Sonneberg zum Deutschen Spielzeugmuseum vom 14.03.2007 wird bis zum Abschluss eines neuen Kooperationsvertrages, längstens bis zum 31.12.2009 verlängert. Die Landrätin wird ermächtigt, die Vertragsänderung zu unterzeichnen.“

Zitzmann, Landrätin

Siegel

**Beschluss – Nr. 366/31/2008****Beschluss „Verlängerung des Geschäftsbesorgungsvertrages zwischen dem Landkreis Sonneberg und der Stadt Sonneberg zum Deutschen Spielzeugmuseum“**

Der Kreistag beschließt:

„Der Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen dem Landkreis Sonneberg und der Stadt Sonneberg zum Deutschen Spielzeugmuseum vom 29.03.2007 wird bis zum letzten Tag des Monats der Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2009 des Landkreises Sonneberg im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg verlängert. Die Landrätin wird ermächtigt, die Vertragsänderung zu unterzeichnen.“

Zitzmann, Landrätin

Siegel

**Beschluss – Nr. 367/31/2008****Beschluss „Beitritt des Landkreises Sonneberg zum Verein ‚Netzwerk für Demokratie‘“**

Der Kreistag beschließt:

„Der Landkreis Sonneberg tritt dem Verein ‚Netzwerk für Demokratie‘ bei.“

Zitzmann, Landrätin

Siegel

**Beschluss – Nr. 368/31/2008****Beschluss „Bestätigung der überplanmäßigen Ausgabe im Verwaltungshaushalt 2008 – Finanzierung ÖPNV“**

Der Kreistag beschließt:

„Die überplanmäßige Ausgabe zur Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs in Höhe von 76,8 T Euro wird bestätigt.“

Zitzmann, Landrätin

Siegel

**Beschluss – Nr. 369/31/2008****Beschluss „Bestätigung einer außerplanmäßigen Ausgabe im Verwaltungshaushalt 2008 – Schwerbehindertenfeststellungsverfahren“**

Der Kreistag beschließt:

„Die außerplanmäßige Ausgabe im Verwaltungshaushalt 2008 – Haushaltsstelle 41208.65510 – Gutachtergebühren im Rahmen des Schwerbehindertenfeststellungsverfahrens – wird in Höhe von 48,0 T Euro bestätigt. Die Finanzierung erfolgt durch Zuweisung des Landes.“

Zitzmann, Landrätin

Siegel

**Beschluss – Nr. 370/31/2008****Beschluss „Änderungsantrag der SPD-Fraktion zur Beschlussvorlage ‚Verwendung Gewinnausschüttung Sparkasse Sonneberg‘“**

Der Kreistag beschließt:

„Dem Änderungsantrag der SPD-Fraktion zur Beschlussvorlage ‚Verwendung Gewinnausschüttung der Sparkasse Sonneberg‘ wird zugestimmt.“

Zitzmann, Landrätin

Siegel

**Beschluss – Nr. 371/31/2008****Beschluss „Verwendung Gewinnausschüttung Sparkasse Sonneberg“**

Der Kreistag beschließt:

„Die Gewinnausschüttung der Sparkasse Sonneberg aus dem Geschäftsjahr 2007 wird für Investitionen im Vermögenshaushalt des Haushaltsjahres 2009 verwendet.“

Zitzmann, Landrätin

Siegel

**Beschlüsse des Kreis Ausschusses des Kreistages Sonneberg vom 07.01.2009****Beschluss – Nr. 384/59/2009****Bestätigung der Tagesordnung der Sitzung des Kreis Ausschusses vom 07.01.2009**

Der Kreis Ausschuss beschließt:

„Die Tagesordnung der 59. Beratung des Kreis Ausschusses des Kreistages Sonneberg wird bestätigt.“

Zitzmann, Landrätin

Siegel

**Beschluss – Nr. 385/59/2009****Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 03.12.2008**

Der Kreis Ausschuss beschließt:

„Die Niederschrift der Sitzung vom 03.12.2008 wird genehmigt.“

Zitzmann, Landrätin

Siegel

**Landratsamt Sonneberg**

- Die Landrätin -

**Stellenausschreibung**

**Im Sozialpsychiatrischen Dienst des Landratsamtes Sonneberg ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle eines/r Mitarbeiters/in befristet wegen Krankheitsvertretung zu besetzen. Die Stelle ist eine Teilzeitstelle mit einer regelmäßigen Arbeitszeit von 24 Stunden wöchentlich.**

**Aufgaben und Verantwortlichkeiten**

- Beratung von Klienten mit psychischen Erkrankungen / seelischen Behinderungen, dabei insbesondere auch:
  - o psychisch kranke sowie drogengefährdete und abhängige Kinder und Jugendliche
  - o geistig behinderte Menschen in psychiatrischen Krisensituationen
  - o suchtkranke Menschen
- Beratung von mitbetroffenen Angehörigen einer psychisch erkrankten / seelisch behinderten Personen
- Arbeit und Umsetzung des Thüringer Psychiatriegesetzes (ThürPsychKG)
- Beratungs- und Hilfsmaßnahmen zur Abwendung einer Unterbringung, einschließlich ärztlicher Kriseninterventionsbehandlung
- Anordnung der vorläufigen Unterbringung
- Beantragung der gerichtlichen Unterbringung einschließlich der Erstellung von Sachverständigen-Gutachten
- Mitwirkung des Sozialpsychiatrischen Dienstes bei der Gestaltung der Unterbringung, Beurlaubungen
- Mitwirkung an der Entlassungsvorbereitung und Nachsorge

**Anforderungen und Kenntnisse**

- Abschluss als Diplom-Sozialarbeiter/in (FH) / Diplom-Sozialpädagoge/in (FH)
- Erfahrung in der Betreuung mit psychisch erkrankten / seelisch behinderten Menschen
- zeitliche Flexibilität, z. B. Rufbereitschaft
- psychosozialer Beratungs- und Gruppenkompetenz
- Teamfähigkeit, Zuverlässigkeit, Vertrauenswürdig und Verantwortungsbewusstsein
- Führerschein für PKW
- PC-Kenntnisse

Die Stelle ist nach E 9 des TVöD bewertet. Bewerbungen sind bis zum **12.03.2009** an das **Landratsamt Sonneberg, Haut- und Personalamt, Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg** zu richten. Für fachliche Fragen steht Ihnen gern die Amtsärztin, Frau Dr. med. S. Matthes (Tel.: 03675 871 506) zur Verfügung. Entstehende Kosten bei Vorstellungsgesprächen werden nicht erstattet.

**Amtliche Bekanntmachung**

Der Landkreis Sonneberg als zuständige Abfallbehörde legt auf der Grundlage von § 1 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 4 Abs. 1 und 2 der Thüringer Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen (PflanzAbfV) vom 2. März 1993 (GVBl. I S. 232) i. d. F. der 1. Änderung vom 9. März 1999 (GVBl. I S. 240) fest:

**Das Verbrennen von unbelastetem Baum- und Strauchschnitt ist nur zu lässig im Zeitraum von**

**Mittwoch, 18.03.2009, bis Dienstag, 31.03.2009.**

Es wird, Bezug nehmend auf die Regelungen der Thüringer Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen, auf Folgendes hingewiesen:

1. Das Verbrennen des Gehölzschnitts ist der örtlich zuständigen Gemeinde mindestens zwei Werktage vor Beginn anzuzeigen. Die Gemeinde kann zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zusätzlich erforderliche Anordnungen treffen.
2. Durch das Verbrennen dürfen keine Gefahren oder Belästigungen durch Rauch oder Funkenflug für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft eintreten. Dabei ist insbesondere auf die Windrichtung und -geschwindigkeit zu achten. Bei starkem Wind ist das Feuer zu löschen.
3. Verbrannt werden darf nur trockener unbelasteter Baum- und Strauchschnitt, der auf nicht gewerblich genutzten Grundstücken angefallen ist. Pflanzliche Abfälle wie Laub, Grasschnitt u. Ä. dürfen nur durch Verrotten (Kompostierung, Untergraben, Liegenlassen) beseitigt werden.
4. Zum Anzünden und zur Unterstützung des Feuers dürfen keine anderen Stoffe, insbesondere keine häuslichen Abfälle, Reifen, Mineralölprodukte oder mit Schutzmitteln behandelte Hölzer benutzt werden. Brennbare Flüssigkeiten dürfen nicht in Flammen oder Glut gegossen werden.
5. Es müssen folgende Mindestabstände eingehalten werden:
  - 50 m zu öffentlichen Straßen,
  - 1,5 km zu Flugplätzen,
  - 100 m zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder Druckgasen sowie Betrieben, in denen explosionsgefährliche oder brennbare Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden,
  - 20 m zu landwirtschaftlichen Flächen mit leicht entzündlichem Bewuchs,
  - 100 m zu Waldflächen, wobei besondere Trockenperioden, in denen in einzelnen Forstamtsbezirken höhere Waldbrandwarnstufen (ab Waldbrandwarnstufe II) bestehen, entsprechend zu berücksichtigen sind,
  - 15 m zu Öffnungen in Gebäudewänden, zu Gebäuden mit weicher Überdachung sowie zu Gebäuden mit brennbaren Außenverkleidungen und
  - 5 m zur Grundstücksgrenze.
6. Die Abfälle müssen so trocken sein, dass sie unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennen.
7. Die Verbrennungsstellen auf bewachsenem Boden sind mit Schutzstreifen zu umgeben und nach Abschluss ausreichend mit Erde abzudecken oder mit Wasser zu löschen.
8. Die Verbrennungsstellen sind zu beaufsichtigen bis Flammen und Glut erloschen sind. Eine Nachkontrolle ist zu gewährleisten.
9. Ordnungswidrig im Sinne der PflanzAbfV i. V. m. dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den oben genannten Hinweisen andere Stoffe mit verbrennt, die Mindestabstände nicht einhält, die Verbrennungsstellen nicht entsprechend behandelt und der Anzeigepflicht nicht nachkommt.

**HINWEISE:**

1. Inwieweit es auf Grund besonderer Wetterlagen zu terminlichen Änderungen o. g. Verbrennungszeitraums kommen kann, wird derzeit rechtlich geprüft.
2. Anstelle der Beseitigung durch Verbrennen von unbelastetem Baum- und Strauchschnitt sollte der Verwertung, z. B. durch Schreddern zur Gewinnung von Mulch- und Kompostiermaterial, der Vorrang gegeben werden. Im Landkreis werden flächendeckend Annahmestellen auf den Wertstoffhöfen, Kompostieranlagen und Grünabfall-Annahmestellen eingerichtet. Dort können die Bürgerinnen und Bürger ihre Grünabfälle ohne zusätzliche Kosten entsorgen. Die Öffnungszeiten können der

**Broschüre „Abfuhrtermine 2009“ entnommen bzw. bei den Stadt- und Gemeindeverwaltungen erfragt werden.**

Sonneberg, den 12. Februar 2009

Die Landrätin

**Öffentliche Bekanntgabe nach § 41 Abs. 4 ThürVwVfG**  
**Durchführung der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung**

**Der Landkreis Sonneberg erlässt folgende**

**Allgemeinverfügung:**

1. Die Halter von Rindern, Schafen und Ziegen auf dem Gebiet des Landkreises Sonneberg haben ihre Tiere vom 15.02.2009 bis 15.05.2009 gegen den Erreger der Blauzungenkrankheit BTV-8 nach der Maßgabe der jeweiligen Impfstoffhersteller impfen zu lassen.
  - 1.1. Rinder, Schafe und Ziegen, die bereits im Jahr 2008 gegen die Blauzungenkrankheit geimpft wurden, erhalten Folgeimpfungen (Folgeimmunisierung).
  - 1.2. Rinder, Schafe und Ziegen, die aufgrund ihres Alters oder ihres Gesundheitszustands bisher noch nicht geimpft wurden, erhalten Erstimpfungen (Grundimmunisierung).
2. Vorgenannte Tierhalter haben sich ab sofort mit ihrem Hoftierarzt zwecks Terminabsprache und Hilfestellung bei der Impfung in Verbindung zu setzen und entsprechend abzustimmen.
3. Für Rinder, die ganzjährig in geschlossenen Ställen gehalten werden, kann eine Ausnahmegenehmigung bis zum 15.02.2009 beantragt werden.
4. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1, 2 und 3 dieser Verfügung wird angeordnet.
5. Die Verfügung ergeht kostenfrei.

Diese Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Die Gründe zu dieser Verfügung können im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Sonneberg eingesehen werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie Widerspruch erheben. Den Widerspruch müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Sonneberg, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Bahnhofstr. 66, 96515 Sonneberg einlegen.

**Hinweise**

1. Wer Rinder, Schafe oder Ziegen hält, hat dies unverzüglich beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Sonneberg anzuzeigen.
2. Die Kosten für die Verabreichung des Impfstoffs durch den Tierarzt trägt der Tierhalter. Die Kosten des Impfstoffs trägt die Tierseuchenkasse für bis zum 30.06.2009 geimpfte Tiere. Danach kommt der Tierhalter für sämtliche im Zusammenhang mit der Impfung stehenden Kosten auf.
3. Bei unerwartet auftretenden Schäden bei den Tieren in unmittelbarem Zusammenhang mit der Impfung sowie bei Aborten steht den Tierhaltern auf Antrag eine Entschädigung gemäß § 69 Tierseuchengesetz zu, sofern diese ordnungsgemäß bei der Tierseuchenkasse gemeldet sind.
4. Wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Tiere nicht impfen lässt, begeht eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 76 Absatz 2 Tierseuchengesetz und kann mit Bußgeld bis zu 25.000,00 € bestraft werden.
5. Die Durchführung der Blauzungenimpfung erfolgt im Weiteren in Übereinstimmung mit dem Erlass des Thüringer Landesamtes für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz zur Durchführung der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung vom 06. Mai 2008 und dem Erlass zur Durchführung der Impfungen empfänglicher Tiere gegen das Virus der Blauzungenkrankheit – Serotyp 8 (BTV-8) im Jahr 2009 vom 14. Januar 2009. Diese können im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Sonneberg eingesehen werden.

i.A. DVM Schmutde  
Amtsleiter

**Hinweis:** Sofern Anlagen Bestandteil von Bekanntmachungen sind, werden diese im Landratsamt Sonneberg, Zimmer 348 und 349 zur Einsicht ausgelegt. Diese können dort während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

**Verordnung über den Geschützten Landschaftsbestandteil „Wildenheider Äcker“ vom 10.11.2008**

Auf Grund der §§ 17, 19 Abs. 3 und § 20 Abs. 1 und 2 des Thüringer Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Thüringer Naturschutzgesetz - ThürNatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 2006 (GVBl. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 267), und auf Grund des § 98 Abs. 1 S. 5 und 6 i. V. m. § 107 Abs. 2 Nr. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446), verordnet die Landrätin des Landkreises Sonneberg als untere Naturschutzbehörde:

§ 1

Schutzgegenstand, Schutzgebietsgrenze

- (1) Der in der Gemarkung Mürschnitz der Stadt Sonneberg liegende Landschaftsteil wird unter der Bezeichnung „Wildenheider Äcker“ in der in Absatz 3 näher beschriebenen Grenze als Geschützter Landschaftsbestandteil (GLB) geschützt.
- (2) Das Schutzgebiet hat eine Größe von ca. 5,58 ha.
- (3) Der Geschützte Landschaftsbestandteil liegt etwa 1 km nördlich der Ortschaft Wildenheid (Freistaat Bayern), überwiegend im ehemaligen Grenzstreifen. Im Osten beginnt der GLB an der Gemarkungsgrenze Mürschnitz zu Bettelhecken und zieht sich westwärts mit einem ca. 150 m breiten Streifen bis zum Beginn des „Mürschnitzer Sacks“. Südlich endet der GLB an der Landesgrenze zu Bayern.
- (4) Die Grenze des Geschützten Landschaftsbestandteiles ergibt sich aus der Übersichtskarte im Maßstab 1:10.000 und der Schutzgebietskarte mit dem Maßstab 1: 3.000. Der Geltungsbereich ist mit einer durchgehenden entsprechend markierten Linie umrandet. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Eintragung in dieser Karte mit der Innenkante des Begrenzungsstriches. In der Beikarte sind die Waldflächen gem. § 2 ThürWaldG und die Entwicklungsflächen für offene Feucht- und Trockenbiotope dargestellt. Alle drei Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (5) Der Geschützte Landschaftsbestandteil ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet. Die Kennzeichnung ist jedoch nicht Voraussetzung für die Gültigkeit dieser Verordnung.

§ 2

Schutzzweck

Der Geschützte Landschaftsbestandteil wird durch eine große Vielfalt von gefährdeten und geschützten Pflanzen- und Tierarten charakterisiert.

Zweck der Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil ist es:

1. den für den Bestand und die Entwicklung der Pflanzen- und Tierwelt notwendigen Lebensraum mit seinen charakteristischen Standorteigenschaften zu bewahren und vor Beeinträchtigungen zu schützen,
2. die Lebensgemeinschaften der Nasswiesenbrachen und des kleinflächigen Niedermoors zu erhalten und zu optimieren,
3. die offenen sandigen Flächen und die Pioniervegetation trockener Standorte mit den jeweiligen Lebensgemeinschaften zu erhalten und zu entwickeln,
4. den Struktureichtum, der durch die verschiedenen, teilweise ineinander greifenden Sukzessionsstadien von offenen Sandflächen bis hin zu Wäldern gekennzeichnet ist, zu erhalten und zu fördern,
5. zur Belegung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes von Sonneberg beizutragen und den Biotopverbund im „Grünen Band“ zu bewahren.

§ 3

Verbote

- (1) Nach § 17 Abs. 3 ThürNatG sind die Beseitigung des Geschützten Landschaftsbestandteiles sowie alle Handlungen, die zu seiner Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können, verboten.

Es ist deshalb insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung in der jeweils gültigen Fassung zu errichten, zu beseitigen oder wesentlich zu verändern oder ihre Nutzung wesentlich zu verändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,



3. Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze neu anzulegen oder bestehende zu erweitern bzw. zu verändern,
4. Leitungen zu errichten bzw. zu verlegen oder bestehende zu verändern,
5. Grundwasser oder Oberflächenwasser zu entnehmen, zu Tage zu fördern, zu Tage zu leiten oder abzuleiten,
6. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserflächen oder Tümpel und Teiche einschließlich deren Ufer sowie Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Feuchtgebiete zu entwässern,
7. die Lebensräume der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachteilig zu ändern, insbesondere durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
8. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
9. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile einzubringen oder Tiere auszusetzen,
10. Wiesen und Brachflächen umzubrechen, deren Nutzung zu ändern und/oder Drainagemaßnahmen durchzuführen,
11. zu düngen und/oder Biozide anzuwenden, Freigärhaufen, Mist und Silagen anzulegen,
12. den Wald zu kalken,
13. andere als die in § 4 Abs. 1 Nr. 8 dieser Verordnung genannten Sachen im Gelände zu lagern und Abfälle jeglicher Art abzulagern oder das Gebiet in anderer Weise zu verunreinigen,
14. eine andere als die nach § 4 dieser Verordnung zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben,
15. jagdliche Einrichtungen neu zu errichten, anzulegen oder deren Standort zu verändern, alle Formen der Jagd auszuüben, außer die in § 4 Abs. 1 Nr. 6 dieser Verordnung aufgeführten Jagdarten,
16. Erstaufforstungen vorzunehmen, Schmuckreisig- und Christbaumkulturen anzulegen,
17. Gebüsche und Hecken anzulegen oder zu verändern bzw. zu entfernen,
18. nicht einheimische oder nicht standortgerechte Nadel- oder Laubgehölze anzupflanzen,
19. Totholz, Horstbäume und Höhlenbaume zu fällen, aufzuarbeiten oder zu entnehmen,
20. Inschriften, Plakate, Bild- und Schrifttafeln anzubringen.

(2) Ferner ist verboten:

1. zu reiten, zu zelten, zu lagern, Lagerfeuer zu entfachen,
2. Flugmotorsport aller Art zu betreiben, Drachenflug zu betreiben,
3. Wohnwagen dort abzustellen,
4. den GLB mit Fahrzeugen aller Art zu befahren oder Fahrzeuge dort abzustellen,
5. das Betreten des GLB außerhalb des ehemaligen Kolonnenweges, des alten Gehrenweges und des im Flurstück Nr. 558/2 befindlichen Verbindungsweges zwischen diesen beiden Wegen,
6. Hunde frei laufen zu lassen, davon ausgenommen sind Hunde im Sinne des § 39 Abs. 1 Thür. Jagdgesetzes, die zur Ausübung der Jagd eingesetzt werden,
7. zu lärmern, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
8. freilebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Ton- und Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen zu stören.

#### § 4

##### Ausnahmen

- (1) Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:
  1. das Betreten des GLB durch Nutzungsberechtigte im Rahmen der durch diese Verordnung zugelassenen Nutzung sowie durch Grundeigentümer zur Wahrnehmung berechtigter Interessen;
  2. Erkundungs-, Überwachungs-, Schutz-, Pflege- sowie Erhaltungs-, Forschungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen oder Nutzungsänderungen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde;
  3. die landwirtschaftliche Bodennutzung, bei der der Nutzer bereit ist, sich zu den zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlichen oder mit dem Schutzzweck zu vereinbarenden Maßnahmen freiwillig und nach Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde zu verpflichten und/oder in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Nr. 10 und 11;
  4. die Instandsetzung angrenzender bestehender Straßen, Wege und Pfade im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde;
  5. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen und sonstigen Absperren im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Natur-

- schutzbehörde;
6. die Ansitzjagd auf Haarraubwild und Schalenwild, in den Monaten September bis Januar zwei Ansitz-Drückjagden; alle übrigen Formen der Jagd sowie die Neuerrichtung und Standortänderung jagdlicher Einrichtungen bedürfen des Einvernehmens mit oder der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde; Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 40 Abs. 1 und 2 Thür. Jagdgesetz sind erlaubt;
7. die Wahrnehmung gesetzlich bestimmter Aufgaben durch Behördenbedienstete oder von ihnen beauftragte Personen;
8. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung der jeweiligen Abstimmung zwischen dem zuständigen Forstamt und der unteren Naturschutzbehörde; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 16 bis 19. Bei weitergehenden forstwirtschaftlichen Maßnahmen ist das Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde herzustellen. Vom Verbot, Sachen im Gelände abzulagern, sind Holzpolder ausgenommen; dies gilt nicht für die geschützten Biotope;
9. das Befahren des ehemaligen Kolonnenweges, des alten Gehrenweges und des im Flurstück Nr. 558/2 befindlichen Verbindungsweges zwischen diesen beiden Wegen zum Zwecke der landwirtschaftlichen, jagdlichen und forstwirtschaftlichen Erschließung sowie durch Grundeigentümer zur Wahrnehmung berechtigter Interessen.
- (2) Sofern nach den vorstehenden Bestimmungen Einvernehmen oder Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde erforderlich sind, sind diese mündlich, schriftlich oder zur Niederschrift bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.
- (3) Das Einvernehmen ist herzustellen beziehungsweise die Zustimmung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben mit dem Schutzzweck nach § 2 dieser Verordnung zu vereinbaren ist oder die Vereinbarkeit durch die Anordnung von Nebenbestimmungen hergestellt werden kann.

#### § 5

##### Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 3 dieser Verordnung kann gemäß § 36 a ThürNatG auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn
  1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
    - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
    - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
  2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.
- (2) Über den Antrag entscheidet die untere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

#### § 6

##### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 1 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 6 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Gestattung nach § 4 dieser Verordnung oder einer Befreiung nach § 5 dieser Verordnung überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu fünfzigtausend Euro (50.000,00 Euro) geahndet werden.

#### § 7

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg in Kraft.

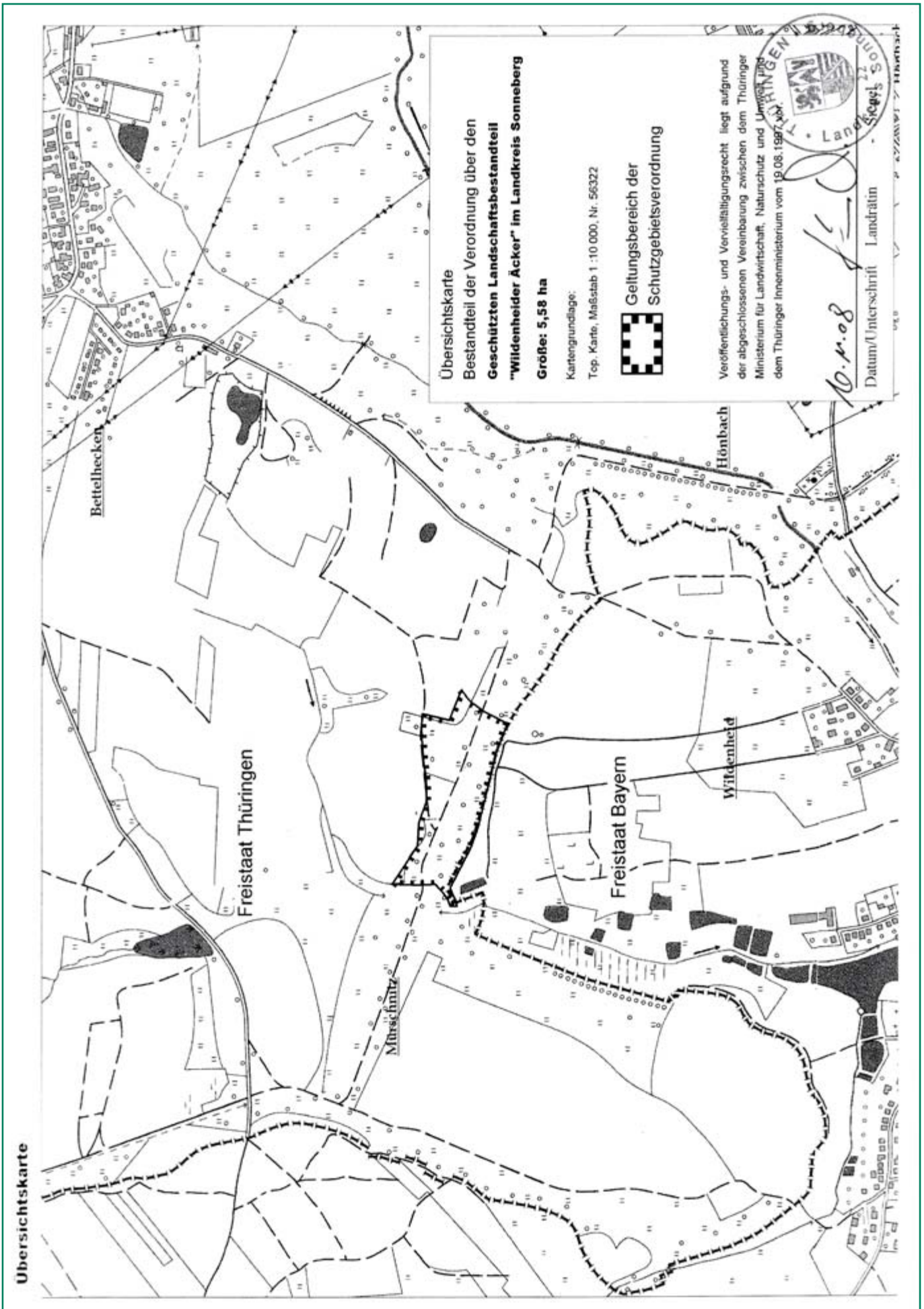
Sonneberg, den 10.11.2008

Christine Zitzmann, Landrätin

Siegel

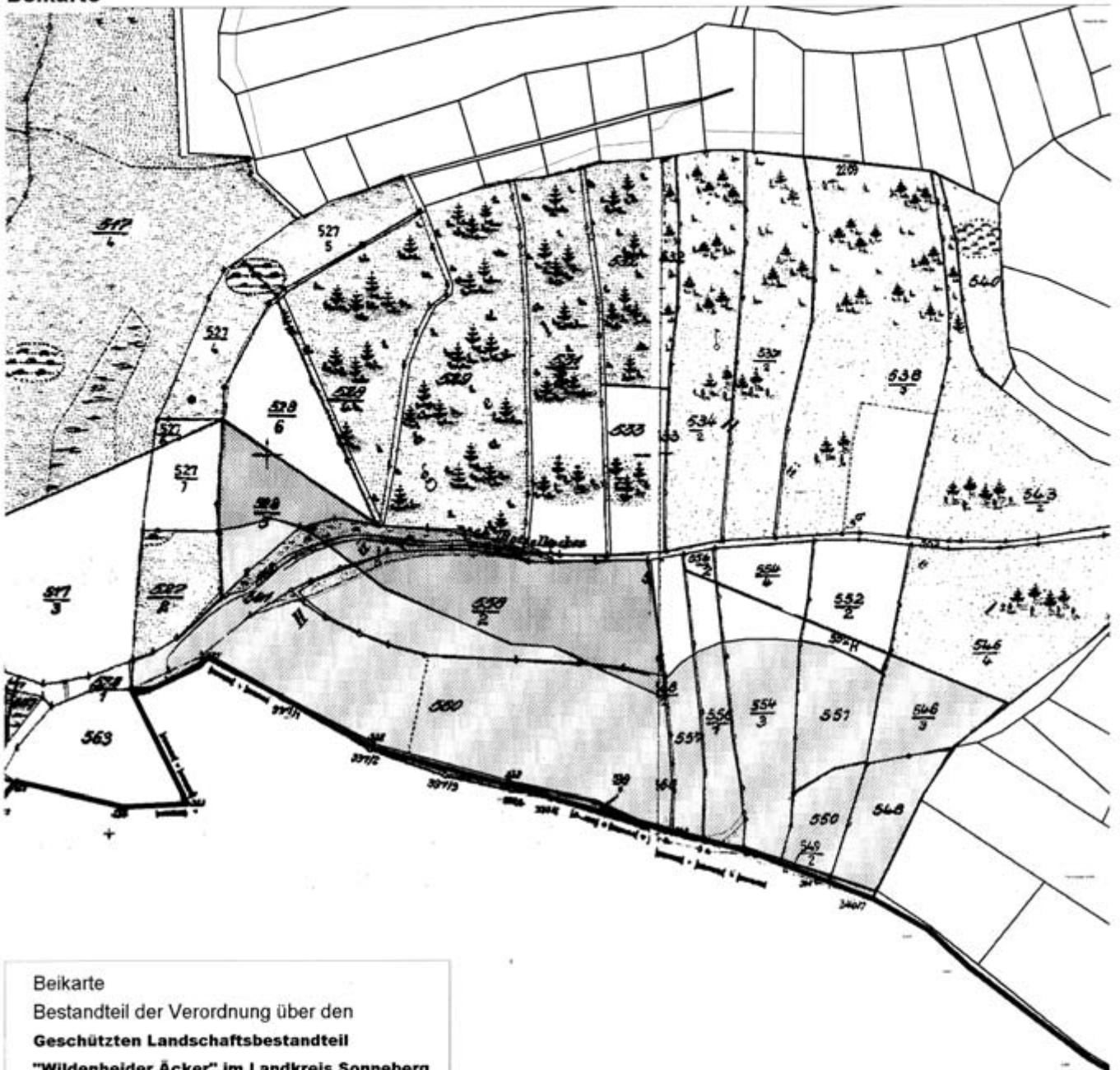
#### Hinweis

Eine Verletzung der in § 21 Abs. 1 bis 4 des Thüringer Naturschutzgesetzes (ThürNatG) genannten Verfahrensvorschriften ist gem. § 21 Abs. 8 Satz 1 ThürNatG unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach In-Kraft-Treten der Rechtsverordnung gegenüber der unteren Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.





## Beikarte





## Beikarte

Bestandteil der Verordnung über den  
**Geschützten Landschaftsbestandteil**  
**"Wildenheider Äcker" im Landkreis Sonneberg**

## Kartengrundlage:

Flurkarte: Landkreis Sonneberg  
 Stadt Sonneberg  
 Gemarkung Mürschnitz  
 Maßstab: 1 : 3000  
 Katasterbereich: Saalfeld

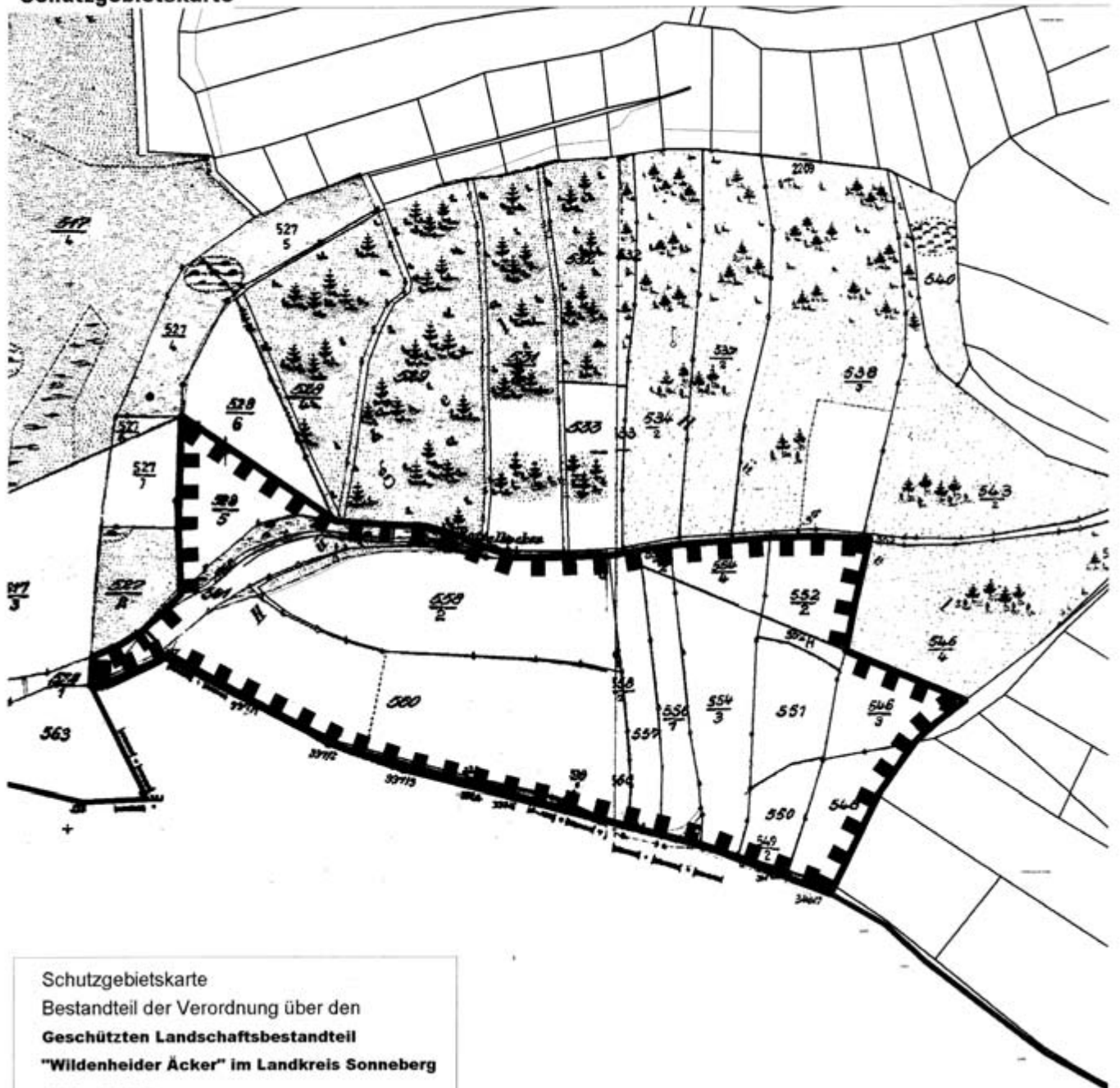
-  Biotop-Entwicklungsfläche
-  Waldfläche gem. § 1, Abs.4 der VO

Veröffentlichungs- und Vervielfältigungsrecht liegt aufgrund  
 der abgeschlossenen Vereinbarung zwischen dem Thüringer  
 Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt und  
 dem Thüringer Innenministerium vom 19.08.1997 vor.

16.11.08 *[Signature]*  
 Datum/Unterschrift Landrätin



## Schutzgebietskarte



## Schutzgebietskarte

Bestandteil der Verordnung über den  
Geschützten Landschaftsbestandteil

**"Wildenheider Äcker" im Landkreis Sonneberg**

**Größe: 5,58 ha**

Kartengrundlage:

Flurkarte: Landkreis Sonneberg  
Stadt Sonneberg  
Gemarkung Mürschnitz  
Maßstab: 1 : 3000  
Katasterbereich: Saalfeld



Geltungsbereich der  
Schutzgebietsverordnung

Veröffentlichungs- und Vervielfältigungsrecht liegt aufgrund  
der abgeschlossenen Vereinbarung zwischen dem Thüringer  
Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt und  
dem Thüringer Innenministerium vom 19.08.1997 vor.

16.11.08

Datum/Unterschrift Landrätin





### Amtliche Bekanntmachung

#### **Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters in der Gemeinde Oberland am Rennsteig des Landkreises Sonneberg; Festsetzung Wahltermin**

Hiermit gibt das Landratsamt Sonneberg bekannt:

Für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters in der Gemeinde Oberland am Rennsteig wurde durch das Landratsamt Sonneberg als Wahltermin

**Sonntag, der 7. Juni 2009,**

festgesetzt.

Sonneberg, den 18.02.2009  
Landratsamt Sonneberg

Im Auftrag  
Dr. Höfner

### Amtliche Bekanntmachung

#### **Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters in der Gemeinde Judenbach des Landkreises Sonneberg; Festsetzung Wahltermin**

Hiermit gibt das Landratsamt Sonneberg bekannt:

Für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters in der Gemeinde Judenbach wurde durch das Landratsamt Sonneberg als Wahltermin

**Sonntag, der 7. Juni 2009,**

festgesetzt.

Sonneberg, den 10.02.2009  
Landratsamt Sonneberg

Im Auftrag  
Dr. Höfner

### Amtliche Bekanntmachung

#### **Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß Artikel 11 der Richtlinie 2006/7/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Qualität der Badegewässer und deren Bewirtschaftung**

Das Gesundheitsamt des Landkreises Sonneberg gibt bekannt, dass gemäß Artikel 11 der oben genannten EG – Richtlinie für den Landkreis Sonneberg eine Badegewässer – Liste erstellt wird. Dazu können Vorschläge, Bemerkungen und Beschwerden aus der betroffenen Öffentlichkeit vorgebracht werden. Entsprechende Anregungen richten Sie bitte bis 20.03.2009 an das Landratsamt Sonneberg, Gesundheitsamt, Bahnhofstraße 66 in 96515 Sonneberg, Telefon: 03675 / 871 240.

gez. Dr. med. S. Matthes, Leitende Amtsärztin

### Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg

#### **Bekanntmachung**

**zur Feststellung des Jahresabschlusses 2007 gemäß § 85 der Thüringer Kommunalordnung und § 25 der Thüringer Eigenbetriebsverordnung sowie die Verwendung des Jahresergebnisses für die Betriebszweige Wasserwerke und Abwasserwerke des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg**

1. Die Verbandsversammlung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 04.12.2008

- unter Tagesordnungspunkt 4 folgenden **Beschluss Nr. VV 01/33A/08** gefasst:

#### **Beschluss**

1. über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2007 mit einem Jahresergebnis von 974.644,57 €
2. über den handelsrechtlich geprüften und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss

- zum 31.12.2007 mit einer Bilanzsumme von 161.332.644,69 €
3. Der Jahresgewinn im Betriebsbereich Trinkwasser von insgesamt 496.604,49 € ist zusammen mit einem Betrag von 903.395,51 € aus dem Gewinn des Vorjahres in die allgemeinen Rücklagen einzustellen.  
Der Jahresgewinn im Betriebsbereich Abwasser von insgesamt 478.040,08 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Die Verbandsversammlung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg beschließt gemäß § 35 Abs. 1 Ziffer 7 der Geschäftsordnung der Verbandsorgane des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg vom 08.03.2005 die Feststellung und endgültige Anerkennung der Jahresrechnung sowie den Vortrag des Jahresgewinns auf neue Rechnung.

- unter Tagesordnungspunkt 5 folgende Beschlüsse gefasst:

#### **VV 02/33A/08**

Entlastung des Verbandsvorsitzenden, Herrn Dipl.-Ing. Reinhard Zehner, für das Haushaltsjahr 2007

#### **VV 03/33A/08**

Entlastung der stellvertretenden Verbandsvorsitzenden, Frau Sibylle Abel, für das Haushaltsjahr 2007

#### **VV 04/33A/08**

Entlastung des Werkleiters, Herrn Dipl.-Ing. Bernd Hubner, für das Haushaltsjahr 2007

#### **2. „Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers**

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg/ WWS Wasserwerke im Landkreis Sonneberg für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2007 bis 31. Dezember 2007 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Regelungen liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Regelungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

München, 05. August 2008

T M A Treuhand für den Mittelstand  
Aktiengesellschaft  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

- Siegel -

gez.: *Eckehard Breitenbach*  
Wirtschaftsprüfer

gez.: *Peter Alavi Dehkordi*  
Wirtschaftsprüfer

3. Das Ergebnis der Jahresrechnung und der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfungsunternehmens werden im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg bekannt gegeben.

Der Jahresabschluss 2007 und der Lagebericht liegen zur Einsicht in der Geschäftsstelle des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg, **PIKO-Platz 1 in 96515 Sonneberg**, zu den Geschäftszeiten öffentlich aus, und zwar nach Erscheinen des Amtsblattes, für den Zeitraum vom **02.03.2009 bis 13.03.2009**.

Sonneberg, den 09.02.2009

Zehner  
Verbandsvorsitzender

Dienstsiegel

ENDE AMTLICHER TEIL



Werte Frauen,

der **Internationale Frauentag** ist uns Anlass, Sie als Frau zu würdigen und Ihnen herzliche Grüße und gute Wünsche zu übermitteln.

In dieser rastlosen Zeit stehen unsere Frauen ständig vor neuen Herausforderungen.

Wir wünschen Ihnen Gesundheit, Lebensfreude, Kraft und Erfolg bei der Bewältigung der verschiedenartigen Aufgaben und Probleme.

*Christine Litzmann*  
Christine Litzmann  
Landrätin

*Silvia Schüchler*  
Silvia Schüchler  
Gleichstellungsbeauftragte

## Das Netzwerk für Demokratie und die Volkshochschule laden ein

„Piano Solo und ein Stück Geschichte“ - Klavierkonzert mit Lesung aus dem Zeitzeugenbuch „Den Tod meines Vaters verwinde ich nie!“ mit Matthias Horndasch  
Dienstag, 10.03.2009, 19.00 Uhr  
Sonneberg, Katholisches Vereinshaus Juttastraße

„Verschleppt ans Ende der Welt“ - Filmvorführung und Gespräch mit Freya Klier  
Dienstag, 17.03.2009, 19.00 Uhr  
Sonneberg, Staatliches Gymnasium, Dammstraße

Ihre telefonischen Anmeldungen nehmen wir gerne entgegen! Nutzen Sie dabei unsere kostenlose Rufnummer für die Region - 0800 - 7542088! Sie können sich auch per Internet über unsere Homepage [www.vhs-sonneberg.de](http://www.vhs-sonneberg.de) anmelden!





## IDEENFABRIK

Lassen Sie sich über Fördermöglichkeiten für Ihre Unternehmenspräsentation beraten.



So richtig in Fahrt kommen, ohne zu stolpern!

Jetzt Ihr Unternehmen noch professioneller präsentieren!

1000 Briefbögen	2/0-farbig, HKS auf 90 g/m <sup>2</sup> Offset	89 Euro
500 Visitenkarten	2/0-farbig, HKS auf 300 g/m <sup>2</sup> BD matt	59 Euro
500 Aufkleber	4/0-farbig, zuzgl. Glanzfolierung	89 Euro
1000 Visitenkarten	4/1-farbig, zuzgl. Glanzfolierung	89 Euro
1 Rollup-Banner	850 x 2150, incl. Druck & Tasche	159 Euro

gültig vom 1. Februar bis zum 31. März 2009



Cuno-Hoffmeister-Straße 17  
www.die-ideenfabrik.com  
Tel. 036 75.74 29 77

City Tanz Verein Sonneberg e.V.



# Schiller(nde) Tanzvariationen

22. März 2009

18.00 Uhr

Gesellschaftshaus  
Sonneberg

Eintritt: 6 EUR • Mitglieder 5 EUR  
Förderung durch das Thüringer Kultusministerium

8.  
Sonneberger  
Tanztag

VR-Bank Coburg eG



# Recht Wirtschaft Steuern

Dr. Grün, Eifel,  
Ringelstein,  
Schmidt und Kollegen  
Überörtliche Anwaltssozietät

Horst Schmidt  
Rechtsanwalt

Christine Heinz-Schmidt  
Rechtsanwältin, auch Fachanwältin  
für Familienrecht

Nicole Apel  
Rechtsanwältin

Öffentliches und Privates Baurecht,  
Arbeitsrecht, Verkehrsrecht,  
Ehescheidung, Erbrecht,  
Strafrecht, Sorgerecht,  
Wettbewerbsrecht,  
Unterhaltsrecht,  
Verwaltungsrecht,  
Patientenverfügung,  
Mietrecht, Vertragsrecht,  
Mahn- & Vollstreckungsrecht

Bahnhofstr. 61 (Sparkasse)  
D-96515 Sonneberg/Thüringen  
Telefon 0 36 75 / 89 15 0  
Telefax 0 36 75 / 89 15 40  
kanzlei@son.gruen-kollegen.de

In Kooperation mit  
Barz + Willems GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft